



SPORT REGLEMENT

des Österreichischen Snooker- und
Billardsverbandes (ÖSBV)

INHALT:

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungs- und Geltungsbereiche

2. Verantwortung

- (1) Haftung
- (2) Unkenntnis
- (3) Interpretation
- (4) Meldepflicht

3. Regeln für Spieler

- (1) Definition
- (2) Amateur
- (3) Preis- und Sponsorgelder
- (4) Werbung
- (5) Alterslimits
- (6) Vereinszugehörigkeit
- (7) Vereinswechsel
- (8) Ersatz der Ausbildungskosten
- (9) Spielerlizenz
- (10) Meldung bzw. Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme
- (11) Bekleidung
- (12) Verhalten
- (13) Handyverbot

4. Regeln für Schiedsrichter

- (1) Allgemeines
- (2) Ausbildung
- (3) Einsatz
- (4) Tätigkeit
- (5) Mögliche Disziplinare Maßnahmen
- (6) Verhalten

5. Regeln für Vereine und Spielgemeinschaften

- (1) Anmeldung
- (2) Rechte und Pflichten

ABSCHNITT II WETTKÄMPFE

1. Grundsätzliches

- (1) Genehmigung durch den ÖSBV

2. Regeln für Veranstalter

- (1) Ausrichter
- (2) Genehmigungsverfahren
- (3) Turniergenehmigung
- (4) Turnierleitung
- (5) Wettkampfordnung

- (6) Kontrollorgane
- (7) Wettkampfbereich, Wettkampfstätte
- (8) Spielmaterial, Raumtemperatur
- (9) Wettkampfprotokolle
- (10) Ehrenpreise
- (11) Werbung
- (12) Eintrittsregelung
- (13) Terminkalender

3. Allgemeine Wettkampfordnung

- (1) Pünktlichkeit
- (2) Höhere Gewalt
- (3) Grußpflicht

4. Österreichische Meisterschaften

- (1) Für alle Kategorien geltende Regelungen

ABSCHNITT III SONSTIGE REGULARIEN

1. Die Österreichische Rangliste

- (1) Grundsätzliches
- (2) Meldung der Daten
- (3) Veröffentlichung
- (4) Wertungszeitraum
- (5) Sommerpause
- (6) Wertbare Ergebnisse
- (7) Einsprüche
- (8) Punktevergabe

2. Nationalkader, Nominierungen zur EM, WM und European Team Championship

- (1) Grundsätzliches
- (2) Nationalkader
- (3) Nominierungen

3. Normenkatalog

- (1) Der Tisch
- (2) Die Bälle
- (3) Die Beleuchtung
- (4) Hilfsgeräte
- (5) Das Queue
- (6) Die Freiräume
- (7) Raumtemperatur

ABSCHNITT IV RECHTSORDNUNG DES ÖSBV

ABSCHNITT V ANHANG

Regeln für Snooker und English Billards

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Abwendungs- und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt alle nationalen und internationalen Wettkämpfe, die in den Zuständigkeitsbereich des Österreichischen Snooker- und Billards Verbandes (im Folgenden kurz ÖSBV genannt) fallen.

2. Verantwortung

(1) Haftung

Jeder Mitgliedsverein des ÖSBV haftet gegenüber dem ÖSBV für die Folgen seiner Handlungen bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder.

Jeder Snookerspieler, der eine Lizenz des ÖSBV besitzt, haftet gegenüber dem ÖSBV für die Folgen seiner Handlungen bzw. Unterlassungen.

(2) Unkenntnis

Unkenntnis von Ordnungen, Reglements und Regeln schließt den Zuwiderhandelnden nicht von exekutierenden Maßnahmen aus.

(3) Interpretation

Regelungen bzw. Formulierungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, werden möglichst sinnvoll an diesem Reglement orientiert behandelt. Das bedeutet, man überlegt wie dieser Vorfall im Reglement berücksichtigt worden wäre, wenn er bei der Erstellung dieses Reglements schon bekannt gewesen wäre.

Die Interpretation dieses Reglements obliegt in folgender Reihenfolge:

Dem Präsidium des ÖSBV

Dem Sportdirektor des ÖSBV

Dem amtierenden Turnierleiter

(4) Meldepflicht

Die Verpflichtung darauf zu achten, dass das Reglement eingehalten wird und Zuwiderhandlungen dem ÖSBV angezeigt werden hat die Turnierleitung bzw. der Mannschaftsführer bei internationalen Einsätzen.

3. Regeln für Spieler

(1) Definition

Spieler im Sinne dieses Reglements sind alle natürlichen Personen, die mittelbare Mitglieder des ÖSBV sind und/oder bei einem unter seine Kontrolle fallenden Wettkampf spielberechtigt sind.

(2) Amateur

Amateur im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der den Billardsport unter folgenden Bedingungen ausübt: Ohne Kenntnis des ÖSBV darf er keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen für die Vorbereitung auf Wettkämpfe oder die Teilnahme an solchen annehmen (ausgenommen Subventionen aus öffentlicher Hand und von Dachverbänden).

Er darf an keinen Wettkämpfen teilnehmen, bei denen öffentliche Wetten abgeschlossen werden können.

Er darf nicht seine Person, seinen Namen, sein Bild oder seine sportlichen Erfolge zur Werbung benützen oder benützen lassen. Es sei denn, der ÖSBV oder sein Verein hat (mit Zustimmung des ÖSBV) diese Werbetätigkeit genehmigt. Ausgenommen sind Presse- und Medienberichte über die sportliche Tätigkeit des Spielers.

Er hat den Billardsport im Sinne des Fairplays auszuüben und darf dessen Ideale weder durch Doping noch durch List oder Gewalt verraten.

Ansonsten gelten für den Begriff des Amateurs die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände und des Internationalen Olympischen Komitees (IOC).

(3) Preis- und Sponsorgelder

Zur Wahrnehmung des Amateurstatus hat der Spieler alle Einnahmen im Zusammenhang mit dem Billardsport nur für die Ausübung seines Sportes zu verwenden. Insbesondere sind hiervon Fahrt-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten im Rahmen von Wettkämpfen und einschlägigen Kursen, sowie Sportgeräte und Sportbekleidung und dergleichen zu zahlen.

Über die von einem Spieler eingenommenen Preisgelder und Sponsorbeiträgen hat dieser Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, dass er sie für die oben genannten Zwecke verwendet hat. Diese Aufzeichnungen müssen 7 Jahre aufbewahrt und dem ÖSBV auf Verlangen vorgelegt werden.

(4) Werbung

Grundsätzlich muss jede Form von Werbung vom ÖSBV genehmigt werden.

Die Kleidung eines Spielers darf Reklame aufweisen, sofern diese die Identifikation der Vereinszugehörigkeit nicht erschwert. Sie darf ästhetisch nicht anstößig sein und in ihrer Aussage weder für Alkohol noch für Nikotin werben. Bei offiziellen Wettkämpfen (z.B. WM, EM, European Team Cup Championship, ÖM, LM, Austrian Snooker League) ist jeder Teilnehmer verpflichtet allfällige Werbelogos und Werbeaufschriften von Verbandssponsoren zu tragen. Bei Abschlüssen von Sponsorverträgen ist darauf Rücksicht zu nehmen. Außerdem hat der Spieler bei internationalen Einsätzen darauf zu achten, dass er die dahingehenden Bestimmungen der IBSF und der EBSA einhält.

Mögliche Werbeflächen sind:

Die linke Vorderseite der Weste

Der Kragen des Hemdes

Die Manschetten des Hemdes

Der Queuekoffer

Größe der Werbefläche:

Für die Werbung auf Kleidungsstücken gelten eine maximale Einzelgröße von 80 x 60 mm und eine Gesamtwerbefläche von max. 100 cm².

Die Größe der Werbefläche auf dem Queuekoffer ist nicht definiert.

(5) Alterslimits

Junior ist jeder Spieler bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Als Stichtag gilt der 31.12. der laufenden Spielsaison.

Senior ist jeder Spieler ab der Vollendung seines 39. Lebensjahres. Als Stichtag gilt der 31.12. der laufenden Spielsaison.

(6) Vereinszugehörigkeit

Ein Spieler kann zu jedem Zeitpunkt immer nur für einen ÖSBV-Verein (bzw. Spielgemeinschaft) spielberechtigt sein (Ausnahme: Leihvertrag). Der Verein, für den der Spieler spielberechtigt ist, wird in der Lizenz eingetragen. Sollte ein Verein mehrere Sektionen aufweisen (Snooker, Pool, Carambol), so handelt es sich hierbei um verschiedene Sportarten. Ein Spieler kann also sowohl Mitglied des Vereines sein und für diesen eine Snookerlizenz besitzen, jedoch ohne weiteres für einen anderen Billardverein in einer Poolmannschaft spielen. In jedem Fall ist jedoch der Vereinsvorstand von derartigen Vorhaben zu informieren und die entsprechenden Bestimmungen der betroffenen Fachverbände einzuhalten. Alle anderen Regeln in diesen Fällen sind vereinsautonom zu entscheiden (evtl. Leihgebühren, Dauer etc.).

(7) Vereinswechsel

In einer Saison kann maximal ein Vereinswechsel vorgenommen und maximal ein Leihvertrag abgeschlossen werden.

Meldet sich ein Spieler ordnungsgemäß bei seinem Verein ab, dann ist der Verein verpflichtet binnen 14 Tagen dem ÖSBV (oder wenn vorhanden dem Landesverband) die Freigabeerklärung (egal ob positiv oder negativ behandelt) zu übermitteln.

Vereinswechsel in der Übertrittszeit

Ein Vereinswechsel kann nur in der spielfreien Übertrittszeit (15. Juli bis 15. August) erfolgen und es müssen alle dabei geforderten Bedingungen / Voraussetzungen erbracht werden.

Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist mit Beginn der neuen Saison gegeben.

Es ist wie folgt vorzugehen:

Abmeldung vom alten Verein nach dessen Satzungen bzw. in Übereinkunft mit dessen Vorstand.

Werden vom alten Verein keine Forderungen gestellt, so ist von diesem die Freigabe binnen 14 Tagen zu erteilen und eine Freigabeerklärung an den ÖSBV zu übermitteln.

Knüpft der alte Verein die Freigabe an Bedingungen, sodass allfällig offene Verbindlichkeiten und/oder Ausbildungskostenersatz zu bezahlen ist, dann hat er die Forderungen aufzulisten sowie die Belege und sonst für die Prüfung der Rechtmäßigkeit notwendigen Unterlagen beim ÖSBV beizubringen. Die Frist zur Vorlage ist 14 Tage; bis dahin nicht beigebrachte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt.

Werden mögliche Verbindlichkeiten beglichen, so ist die Freigabe umgehend zu erteilen.

Begehrt der neue Verein die Überprüfung der Forderungen und erklärt gleichzeitig den durch die nachfolgende ÖSBV-Entscheidung festgestellten Betrag anzuerkennen, so ist die Freigabe umgehend zu erteilen.

Begehrt der neue Verein die Überprüfung der Forderungen und erklärt erst nach dem ÖSBV-Entscheid zu entscheiden, ob er bezahlt oder nicht, so ist die Freigabe erst zu diesem späteren Zeitpunkt möglich.

Verweigert der alte Verein die Freigabe ohne Gründe oder mit nicht dem Reglement entsprechender Begründung bzw. erteilt diese nicht Fristgerecht, so gilt die Freigabe automatisch als erteilt.

Anmerkung: Der ÖSBV vermerkt dies und voll- zieht dann den Vereinswechsel.

d) Vereinswechsel außerhalb der Übertrittszeit

Jederzeit zu einem Vereinswechsel berechtigt sind alle Spieler, auf die eine der drei nachfolgend aufgelisteten Bedingungen zutrifft. Es sind dabei immer dieselben Bedingungen zu erbringen, wie bei einem Vereinswechsel innerhalb der Übertrittszeit. Für die in den beiden ersten Punkten angeführten Fälle gilt, dass diese Spieler für den neuen Verein in Mannschaftsbewerben nur dann spielberechtigt sind, wenn der Spieler für den alten Verein in der laufenden Saison noch in keinem Mannschaftsbewerb eingesetzt worden ist.

i) Präsenzdienster und Studenten, die vorübergehend mehr als 50 km vom bisherigen Wohnsitz entfernt leben und der neue Verein für sie günstiger/näher liegt.

ii) Spieler, die ihren ordentlichen Wohnsitz gemäß Meldegesetz in eine andere Stadt (Gemeinde etc.) verlegen und der neue Verein für sie günstiger/näher liegt.

iii) Spieler, die in der Vorsaison keine Lizenz gelöst hatten. Sie müssen sich von ihrem Verein ordnungsgemäß abgemeldet und dessen berechnete Forderungen bezahlt haben.

e) Leihvertrag

Mit einem Leihvertrag wird die Spielberechtigung für Einzel- und/oder Mannschaftsbewerbe für einen anderen Verein erteilt.

Ein Leihvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn der betreffende Spieler in der laufenden Saison für seinen Stammverein noch in keinem Mannschaftsbewerb eingesetzt wurde.

Ein Leihvertrag ist in jedem Fall nur bis zum Saisonende gültig.

Der Abschluss eines Leihvertrages muss dem ÖSBV innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden.

Ein Leihvertrag kann nur bis zum 31.12. der laufenden Saison abgeschlossen werden.

Die ÖSBV-Jahresgebühren für verliehene Spieler hat der aufnehmende Verein zu entrichten.

f) Vereinslose Spieler

1) Als Vereinslos und damit jederzeit zu einem Übertritt berechtigt gilt jeder Spieler, der von seinem Verein ordnungsgemäß abgemeldet wurde, und an den dieser keine Forderungen mehr stellt, bzw. stellen kann.

2) Wird die Mitgliedschaft eines Spielers bei seinem Verein während einer Spielsaison aufgelöst, so hat der Spieler die Möglichkeit, bis zum Ende dieser Saison als Vereinsloser an allen Einzelbewerben teilzunehmen. Wurde in der betreffenden Saison eine Lizenz gelöst, so ist diese für den Rest der Saison gültig. Der ÖSBV hat in diesem Fall in der Lizenz den Vermerk „Vereinslos“ einzutragen. Ab diesem Zeitpunkt haftet der ÖSBV für den Spieler und kann demnach eine Kautions vom Spieler verlangen. Die Höhe dieser Kautions liegt im Ermessen des ÖSBV.

3) Will ein solcher Spieler in der nächsten Saison wieder eine Lizenz lösen, so ist er verpflichtet, einem Verein oder einer Vereinigung im Sinne dieser Bestimmungen beizutreten oder eine Lizenz als Vereinsloser zu lösen. Dies bedarf jedoch der unbeschränkten Freigabe des Vereines, dem er zuletzt angehört hat.

(8) Ersatz der Ausbildungskosten

a) Will ein Spieler den Verein wechseln, so kann der bisherige Verein die Rückerstattung der für die nachfolgend genannten Zwecke (wichtig: nur für diese!) geleisteten finanziellen Zuschüsse verlangen:

1) Zuschüsse für die Teilnahme an Trainingslagern des

Österreichischen Nationalteams wie z.B. Fahrt-, Kurs-, Aufenthalts- und Verpflegkosten.

2) Zuschüsse für die Teilnahme an WM, EM und European Team Cup Championship, die direkt an den ÖSBV als Kostenbeteiligung gezahlt wurden.

b) Ausdrücklich ausgenommen sind alle hier nicht taxativ aufgezählte Zuschüsse. Außerdem dürfen keine Zuschüsse eingefordert werden, die der Verein für den genannten Zweck in Form von Subventionen (z.B. Gemeinde, Land, Dachverband, usw.) teilweise oder gänzlich refundiert erhalten hat.

c) Der ÖSBV entscheidet, welche der Forderungen als berechtigt anerkannt werden.

d) Von den als berechtigt anerkannten Forderungen sind dann zurück zu erstatten:

1) 60 % der Beträge der laufenden oder vorhergehenden Saison.

e) Für Spieler, die in zumindest einer der letzten beiden Saisons Jugendliche waren, gelten folgende Höchstgrenzen:

1) Für die laufende Saison € 300,-

2) Für die Vorsaison € 100,-

(9) Spielerlizenz

Berechtigt an Wettkämpfen im vom ÖSBV kontrollierten Bereich teilzunehmen sind nur Spieler mit gültiger Lizenz. Lizenzen werden vom ÖSBV vergeben.

Eine Lizenz zur Teilnahme an ASL-Turnieren kann von jeder natürlichen, in Österreich lebenden (gemeldeten) Person erworben werden. Es ist keinerlei Vereinszugehörigkeit notwendig.

Damit ein Spieler in der österreichischen Rangliste geführt wird, bedarf es einer Lizenz.

Damit ein Spieler in den Österreichischen Nationalkader berufen werden kann, bedarf es einer Einzel- oder Vereinslizenz. (Ausnahmen kann es im Bereich Junioren und Damen geben).

Lizenzen von anderen österreichischen Billardverbänden werden als gültige Grundlizenz anerkannt, jedoch können diese Spieler ohne Absolvierung eines Snookerregelkurses nicht als Schiedsrichter herangezogen werden.

Ab Ausstellung einer Einzel- oder Vereinslizenz durch den ÖSBV hat der Spieler 6 Monate Zeit, einen Regelkurs nach den Regeln der gültigen Version zu absolvieren. Es liegt in der Obliegenheit des Spielers, sich um einen solchen zu bemühen. In jedem Fall muss jedoch die Absolvierung eines solchen Kurses vom ÖSBV ermöglicht werden.

Sollte der Spieler bis Saisonende keine erfolgreiche Belegung eines Regelkurses nachweisen können, so ist eine Verlängerung, bzw. Neuausstellung einer Einzel- oder Vereinslizenz in der nächsten Saison nicht möglich.

Bei Regeländerungen werden innerhalb von 6 Monaten ab Kenntniserlangung durch den ÖSBV

Regeländerungskurse angeboten. Für Spieler mit einer Einzel- oder Vereinslizenz sind diese Veranstaltungen verpflichtend. Der ÖSBV ist jedoch verpflichtet den Spielern eine Teilnahme zu ermöglichen (mindestens drei Termine müssen angeboten werden).

Ein Verein kann die Sperre eines Spielers mit temporärer Aufhebung seiner Spielerlizenz beim ÖSBV beantragen, wenn Forderungen des Vereines an den Spieler bestehen, die dieser trotz Aufforderung nicht oder nur teilweise bezahlt hat. Der Antrag auf Sperre muss schriftlich unter Beilage sämtlicher Beweismittel beim ÖSBV-Sekretariat erfolgen.

Lizenzarten

1) Einzel und Vereinslizenz

Diese Lizenz berechtigt zur Teilnahme an allen der Kontrolle des ÖSBV unterliegenden Turnieren in Österreich.

Diese Lizenz beinhaltet auch die Grundlizenz.

2) Grundlizenz

Diese Lizenz berechtigt den Spieler an allen der Kontrolle des ÖSBV unterliegenden Turnieren, die eine geringere Wertigkeit als Grand Prix und Challenge Serie haben teilzunehmen. Diese Lizenz gilt auch für Doppel-, Damen- und Jugendturniere. Auch English Billards Turniere und der Austrian Team Cup unterliegen dieser Lizenzierung.

(10) Meldung bzw. Genehmigung von Spielverkehr bzw. Wettkampfteilnahme

- a) Meldepflichtig ist der Spielverkehr mit Vereinen und/ oder Spielern aus Mitgliedsverbänden der IBSF oder EBSA. Sie muss spätestens eine Woche vorher schriftlich an den ÖSBV erfolgen.
- b) Genehmigungspflichtig ist der Spielverkehr mit Spiele- r/Innen und/oder Vereinigungen die nicht dem ÖSBV, der IBSF oder der EBSA angehören. Ein schriftliches Ansuchen ist vier Wochen vorher mit Angabe des Termins, des Ortes und des Veranstalters an den ÖSBV zu senden.
- c) Der ÖSBV hat das Recht, die Teilnahme unter folgenden Umständen zu untersagen:
 - 1) Wenn der betreffende Spieler oder Verein in früheren internationalen Spielen das Ansehen des ÖSBV geschädigt hat.
 - 2) Wenn der (einer der) Gegner vom ausländischen Verband gesperrt ist.
 - 3) Wenn der betreffende Verein/Spieler seinen Verpflichtungen gegenüber dem ÖSBV nicht nachgekommen ist. .
 - 4) Wenn Termingründe dagegen sprechen.
 - 5) Wenn der Wettkampf nicht von der IBSF oder der EBSA genehmigt ist.

(11) Bekleidung

- a) Grundsätzliches
 - 1) Die Bekleidung muss sauber und gepflegt sein.
 - 2) Verboten ist das Tragen einer Kopfbedeckung wie z.B. Hut, Kappe, Kopftuch u.a. (ausgenommen Haarnetz).
 - 3) Das Hemd darf nicht über der Hose getragen werden.
 - 4) Ein Vereinsabzeichen sollte aus Stoff sein und ist auf der linken Brustseite zu tragen. Ein etwaiges Verbandszeichen hat denselben Erfordernissen zu entsprechen und wird rechts auf selber Höhe wie das Vereinsabzeichen getragen. Die Abzeichen müssen aufgenäht, aufgebügelt, aufgestickt oder direkt auf der Weste aufgedruckt sein.
 - 5) Werbelogos müssen sinngemäß den Abzeichen unter Punkt 4 entsprechen.
- b) Bekleidungs-Codes:
Gültig für folgende Turnierkategorien: WM, EM, European Team Cup Championship, Ländervergleichskämpfe, Austrian Grand Prix Serie, Austrian Challenge Serie, Damen-, Junioren-, Senioren-, Doppelturnieren und English Billard Turnieren.
 - i) Schwarze oder dunkle Lederschuhe
 - ii) Schwarze oder dunkle Socken
 - iii) Schwarze oder dunkle Stoffhose (ohne aussenliegende Nähte, z. B. Jeans)
 - iv) Einfärbiges, langärmeliges Hemd, bei Damen auch langärmelige Bluse
 - v) Ärmellose Weste
 - vi) Fliege oder Krawatte bei Damen empfohlen, aber nicht verpflichtend

(12) Verhalten

- a) Der Spieler hat als guter Sportler aufzutreten und sich gegenüber seinem Gegner, anderen Spielern, Funktionären und Zuschauern korrekt und fair zu verhalten. Dies gilt grundsätzlich und insbesondere für die Dauer des Wettkampfes sowie vorher und nachher, so lange der Spieler seine Wettkampfkleidung trägt bzw. sich in der Wettkampfstätte oder in unmittelbarem Umfeld aufhält.
- b) Bei Ehrungen und Auszeichnungen (z.B. Siegerehrung) haben die Spieler die jeweils korrekte Turnierkleidung zu tragen.
- c) Zuwiderhandlungen sind von der Turnierleitung dem ÖSBV in schriftlicher Form zu melden.

(13) Handyverbot

- a) In der Wettkampfstätte muss jedes Handy ausgeschaltet sein dies gilt auch für Zuseher.
- b) Ausnahmen können von der Turnierleitung erteilt werden. (z.B. Turnierleitung, Offizielle ect.).
- c) Für am Turnier beteiligte Spieler kann die Turnierleitung bei Nichtbeachtung folgende Sanktion verhängen:

Disqualifikation

- d) In der laufenden Partie kann der Schiedsrichter folgende Sanktionen für unsportliches Verhalten verhängen:
 - 1) Aberkennung des Frame
 - 2) Aberkennung des Matches
- e) Als Zuseher anwesende Lizenzspieler werden dem ÖSBV zur Anzeige gebracht (Geldstrafe).
- f) Alle anderen Zuseher sind auf das Handyverbot aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung im Wiederholungsfalle aus dem Wettkampfbereich zu verweisen.

4.Regeln für Schiedsrichter

(1) Allgemeines

Kandidaten müssen zum Zeitpunkt der Prüfung physisch in der Lage sein Bälle in schwierigen Lagen am Tisch spotten und reinigen zu können.

Die Schiedsrichter werden nach erfolgreich abgelegter Prüfung vom ÖSBV beim Europäischen Schiedsrichterverband (EBSRA) zur Erteilung einer internationalen Lizenz angemeldet.

Schiedsrichter haben aktiv am Verbandsleben teilzunehmen und die angebotene Ausbildung wahrzunehmen.

Sollte ein Schiedsrichter zur Ausübung seines Amtes körperlich nicht mehr in der Lage sein, oder nicht mehr am Turniergehen teilnehmen, so wird seine Lizenz vom ÖSBV nicht mehr verlängert.

(2) Ausbildung

a) Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen des ÖSBV.

b) Die Prüfungen werden im Rahmen des EBSRA Referee-scheme abgenommen und gliedern sich wie folgt:

1) Schiedsrichter Class 3 (regelkundiger Schiedsrichter);

2) nach 2jähriger Praxis und mindestens 18 jähig zum Schiedsrichter Class 2 (erfahrener Schiedsrichter);

Bei Interesse stehen dem Schiedsrichter folgende weitere Prüfungen offen:

3) nach weiteren 3 Jahren Praxis zum Schiedsrichter Class 1;

4) und letztlich zum Prüfer;

5) Tutoren ernannt der ÖSBV nach Bedarf aus seinen Prüfern die dann für die nationale Schiedsrichterausbildung verantwortlich sind.

(3) Einsatz

a) National

Die Einsatzplanung bei nationalen Veranstaltungen obliegt dem Schiedsrichterkoordinator. Dazu bedient er sich der folgenden Prozedur:

Spätestens 14 Tage vor Beginn eines Bewerbes hat der Veranstalter den Bedarf an Schiedsrichtern dem Koordinator bekannt zu geben.

Dieser informiert umgehend alle Schiedsrichter und nimmt die freiwilligen Meldungen entgegen.

Spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung werden die Schiedsrichter vom Schiedsrichterkoordinator bekannt gegeben.

Die Schiedsrichter sind vom Veranstalter entsprechend zu verpflegen:

Mit 1 alkoholfreien Getränk pro geleiteter Partie.

Bei ganztägigem Einsatz zusätzlich mit einer warmen Mahlzeit.

Allfällige Reisekosten sind im Vorfeld anzumelden, und werden vorbehaltlich der vorhandenen budgetären Mittel vom ÖSBV getragen.

b) International

Die Nominierung von Schiedsrichtern für internationale Bewerbe der EBSA und IBSF erfolgt über Vorschlag des Schiedsrichterkoordinators und des Tutors durch das Präsidium des ÖSBV. Allfällige Zuschüsse für Reisekosten werden im Vorfeld vom ÖSBV bekannt gegeben.

(4) Tätigkeit

a) Die Einteilung der Schiedsrichter bei Turnieren erfolgt durch die Turnierleitung.

b) Erscheint ein Schiedsrichter schuldhaft oder ohne vorherige Absage nicht zu einem Spiel, ist dies als unsportliches Verhalten zu bestrafen. Die Strafe ist vom ÖSBV festzusetzen.

c) Die Schiedsrichter haben in ordentlicher Schiedsrichterkleidung anzutreten. Das Tragen von Straßenkleidung ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und von der Turnierleitung zu genehmigen.

d) Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielprotokolls sind die Schiedsrichter verantwortlich. Das Spielprotokoll ist sofort nach Spielende vollständig ausgefüllt der Turnierleitung zu übergeben. Eventuelle Anzeigen über

besondere Vorkommnisse und Ausschlüsse sind auf der Rückseite des Spielprotokolls zu vermerken und die Turnierleitung darauf hinzuweisen.

e) In den Tätigkeitsbereich des Tutors fallen die Aktualisierung der Regelkundeunterlagen, die Ausarbeitung von Schulungsunterlagen sowie die Abhaltung von Regelkundekursen und Schiedsrichterseminaren.

(5) Mögliche Disziplinäre Maßnahmen

Der Schiedsrichter ist berechtigt im Rahmen der gültigen Regeln für Snooker und English Billards (siehe Regelkundeheft, S 12 Abschnitt 4, die Spieler Punkt 1 und 2) Frame, Games und Matches abzuerkennen.

(6) Verhalten

Vorbildliches Auftreten als Repräsentant des ÖSBV ist für den gesamten Zeitraum eines Turniers Pflicht.

5.Regeln für Vereine und Spielgemeinschaften

(1) Anmeldung

a) Vereine müssen von der Vereinsbehörde genehmigt sein.

b) Die Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt und unter Beilage der dort aufgelisteten Unterlagen (z.B. Nichtuntersagungsbescheid der Behörde) hat beim ÖSBV zu erfolgen.

c) Der ÖSBV entscheidet über die Aufnahme und zwar, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind formlos dadurch, dass keine ablehnende Nachricht innerhalb von 3 Wochen nach Einlagen des Ansuchens erfolgt.

d) Nach der formlosen Aufnahme befindet sich der Verein für 6 Monate (ab dem nächsten 1. eines Monats nach Ablauf der 3-wöchigen Aufnahmefrist) in einem Beobachtungsstatus. Dieser Status entspricht dem eines „außerordentlichen Mitglieds“. Nach Ablauf der 6 Monate geht die außerordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern der ÖSBV nicht anders darüber befindet.

d) Vereine und Spielgemeinschaften müssen einen Namen tragen, der sie von allen anderen Vereinen unterscheidet.

(2) Rechte und Pflichten

a) Vereine und Spielgemeinschaften sind berechtigt, Spieler und Mannschaften für alle jene Bewerbe zu nominieren, für die sich diese nach den sportlichen Richtlinien qualifiziert haben.

b) Vereine und Spielgemeinschaften sind berechtigt sich bei den zuständigen Gremien um die Austragung aller jener Bewerbe zu bemühen, für die sie die Austragungsstätte bereitstellen oder deren Organisation sie sicherstellen können.

c) Vereine und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, die Interessen ihrer Spieler im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen zu wahren. Insbesondere haben sie ihre Mitglieder über bevorstehende Wettkämpfe rechtzeitig zu informieren und für eine rechtzeitige Anmeldung zu sorgen.

d) Die Vereine und Spielgemeinschaften haben außerdem die für ihre Mitglieder bestimmten Mitteilungen des ÖSBV an diese zeitgerecht und in geeigneter Form weiterzugeben.

ABSCHNITT II

WETTKÄMPFE

1. Grundsätzliches

(1) Genehmigung durch den ÖSBV

a) Wettkämpfe bei denen Spieler verschiedener Nationen startberechtigt sind, müssen vom ÖSBV (internationale Turniere auch von den entsprechenden Organisationen) genehmigt werden. Die Genehmigung wird nach schriftlichem Ansuchen mittels eines Bescheides vom ÖSBV erteilt. Die Gebühren (Turnierabgaben) sind dann im Rahmen der Abrechnung des Turniers an den ÖSBV zu übergeben/überweisen.

b) Turniere, die in den Zuständigkeitsbereich des ÖSBV stattfinden, sind durch diesen genehmigungspflichtig.

1) Turniere der ASL-Serie:

Für alle ASL Grand Prix/Challenge Turnier bzw. Doppel-, Damen-, Junioren- und Seniorenturniere, English Billards Turniere und Landesmeisterschaften besteht ein Termenschutz, d.h. an diesen Wochenenden/bzw. Tagen dürfen keine anderweitigen ÖSBV Turniere veranstaltet werden!

i) ASL Challenge Qualifier Serie: Diese können von den Mitgliedsvereinen des ÖSBV (an den dafür vorgesehenen Wochenenden) veranstaltet werden.

ii) ASL Grand Prix/Challenge Serie: Diese sind mit maximal 7 pro Saison limitiert und werden vom ÖSBV vergeben. Bei der Vergabe werden Vereine, die in der vergangenen Saison bzw. Saisonhälfte am meisten Spieler in der österreichischen Snooker-Rangliste aufweisen konnten (= die meisten aktiven Lizenzspieler haben), bevorzugt behandelt.

2) Doppel-, Damen-, Junioren- und Seniorenturniere:

i) Diese werden vom ÖSBV vergeben, wobei auf eine Ausgewogenheit nach örtlichen Gesichtspunkten bedacht genommen werden soll. Die Anzahl der Turniere wird vom ÖSBV festgelegt.

3) English Billards Turniere

i) Diese werden vom ÖSBV vergeben.

4) Bei den Turnieren unter Punkt 1 bis 3 hat der Veranstalter die Turnierleitung zu stellen.

5) Österreichische Meisterschaften

i) Diese werden vom ÖSBV veranstaltet und an einen Spielort vergeben.

ii) Bei der Vergabe ist eine örtliche Ausgewogenheit zu beachten.

iii) Bei den Österreichischen Meisterschaften obliegt dem ÖSBV die Wettkampf- bzw. Turnierleitung. Diese Kosten werden vom ÖSBV getragen.

5) Landesmeisterschaften

i) Diese können nur von bei der jeweiligen Landessportorganisation anerkannten Landesverbänden bzw. Sportartenvertretungen veranstaltet werden.

ii) Landesmeisterschaften sind vom ÖSBV zu genehmigen.

iii) Nach positiver Erledigung durch den ÖSBV besteht für Landesmeisterschaften Termenschutz.

iv) Die Wettkampf- bzw. Turnierleitung ist vom jeweiligen Landesverband bzw. der jeweiligen Sportartenvertretung zu stellen. Die Kosten, die dadurch entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Regeln für Veranstalter

(1) Ausrichter

Ausrichter von Wettkämpfen kann nur ein Mitgliedsverein bzw. eine genehmigte Spielgemeinschaft des ÖSBV, ein Landesverband bzw. eine Sportartenvertretung oder der ÖSBV selbst sein. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines schriftlichen Ansehens und der Zustimmung des ÖSBV.

(2) Genehmigungsverfahren

Wer einen Wettkampf ausrichten will, hat einen schriftlichen Antrag beim ÖSBV einzureichen.

(3) Turniergenehmigung

a) Die Genehmigung erfolgt nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen, binnen 3 Wochen mittels schriftlichen Bescheids. Die darin aufgeführten Punkte sind strikt einzuhalten.

b) Auf den Ankündigungen/Plakaten/Broschüren/Emails etc. ist alles festzuhalten, worüber die Teilnehmer informiert werden müssen, vor allem:

1) Veranstalter/Ausrichter

2) Genehmigungsvermerk des ÖSBV

3) Spielort und Zeitraum

4) Bewerbsart

5) Nenngeld und -frist

6) Telefonnummer, Emailadresse bzw. Postadresse der Turnierleitung um Nennungen abgeben zu können.

7) Bekleidungscode

c) Termine, Spielzeiten

1) Der Termin von ÖSBV-Wettkämpfen (z.B. ÖM) wird vom ÖSBV festgelegt, wobei die Wünsche des Veranstalters im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt werden.

2) **Der Zeitplan muss so ausgerichtet sein, dass Spiele nicht vor 09.00 Uhr beginnen und spätestens um 24.00 Uhr (Sonntag um 22.30 Uhr) beendet sind.** Dieser Zeitraum muss auch bei vom ÖSBV genehmigten Turnieren eingehalten werden!

(4) Turnierleitung

a) Die Turnierleitung ist vom Veranstalter des Wettkampfes zu stellen und dem ÖSBV vor der Auslosung namhaft zu machen.

b) Beschlüsse der Turnierleitung sind endgültig und für den gesamten Wettkampf bindend und im Rahmen desselben nicht mehr anfechtbar.

c) Die Turnierleitung muss einwandfrei erkennbar sein.

d) Die personelle Besetzung ist im Wettkampflokal an einer Informationstafel gut sichtbar auszuhängen.

e) Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter und übersichtlicher sowie korrekter Spielbetrieb gegeben ist. Sie hat zu überwachen, ob das Reglement eingehalten wird und insbesondere auch z.B. darauf zu achten, dass nur aufgerufene Spieler auf den Spieltischen spielen.

f) Alle Verstöße sind in einem Protokoll festzuhalten, dass nach Abschluss des Wettkampfes dem ÖSBV übergeben wird.

g) Der Veranstalter ist verpflichtet, Nennungen für das entsprechende Turnier entgegen zu nehmen und dem Sportdirektor per E-Mail in gesammelter Form zu übersenden. (Vereinslose Spieler direkt beim Sportdirektor per E-Mail, oder falls nicht vorhanden telefonisch)

h) Der Sportdirektor hat die Auslosung bis Montag, 20.00 Uhr (eine Woche vor dem Turnier) vorzunehmen.

i) Die fertige Auslosung ist vom Sportdirektor des ÖSBV schriftlich (per Email) an die Clubs- Vereine zu übersenden.

j) Zeitgleich wird die Auslosung durch den ÖSBV auf der ÖSBV-Homepage veröffentlicht.

k) Die veröffentlichte Auslosung kann bis maximal folgenden Mittwoch, 18.00 Uhr beeinsprucht werden (z.B. fehlende Namen, falsche Setzung etc.).

(5) Wettkampfordnung

a) Für genehmigte Turniere gelten die Regeln und Ordnungen des ÖSBV.

b) Die allenfalls notwendige Entscheidung und Interpretation vor Ort obliegt ausschließlich der Turnierleitung.

c) Proteste gegen Schiedsrichterentscheidungen sind vor dem nächsten Stoß an den Schiedsrichter zu richten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schiedsrichterentscheidungen Tatsachenentscheidungen sind!

d) Mögliche Disziplinaire Maßnahmen der Turnierleitung sind:

1) Ein Verweis ohne direkte Folgen

2) In schweren oder Wiederholungsfällen: Matchverlust, Disqualifikation und Ausschluss vom Wettkampf.

(6) Kontrollorgane

a) Alle Funktionäre des ÖSBV-Präsidiums und die gegebenenfalls von diesen ausdrücklich ermächtigten Personen, sind als befugte Kontrollorgane bei den Wettkämpfen anzuerkennen.

b) Den Kontrollorganen ist der Zutritt zu allen Bereichen der Wettkampfstätte und Einsicht in all jene Unterlagen zu gewähren, die Aufschluss darüber geben können, ob das Reglement eingehalten wird bzw. wurde.

c) Den Anordnungen dieser Kontrollorgane ist Folge zu leisten und sie sind vom Ausrichter in jeder Form zu unterstützen.

(7) Wettkampfbereich, Wettkampfstätte

a) Der Wettkampfbereich ist jener Bereich rund um die Spieltische, in dem sich nur die jeweils Aktiven und Schiedsrichter sowie Mitglieder der Turnierleitung aufhalten dürfen.

1) Dieser Bereich soll ausreichend Platz für den Spielbetrieb und die Spielersitze bieten.

2) Er soll möglichst klar durch Banden/Tische/Sessel/ Seil etc. abzugrenzen.

b) Die Wettkampfstätte umfasst den Bereich rund um den Wettkampfbereich, der für sonstigen Spielbetrieb gesperrt und für die Zuseher vorgesehen ist.

c) Der ÖSBV soll jede Wettkampfstätte kommissionieren und das Ergebnis in einem Bescheid festzuhalten. Insbesondere soll folgendes festgehalten sein:

1) Welchen Bereich der Wettkampfbereich umfasst (evtl. mit Skizze).

2) Allfällig tolerierte Ausnahmen.

d) Im Wettkampfbereich gilt absolutes Alkohol-, Rauch- und Handyverbot.

(8) Spielmaterial, Raumtemperatur

a) Die geforderte Beschaffenheit der Tische, der Bälle, die Freiräume und die Beleuchtung sind im Normenkatalog geregelt.

b) Die vorgeschriebenen Markierungen müssen deutlich erkennbar sein und den Regeln entsprechen.

c) Das Tuch muss sauber und soll frei von schadhafte Stellen sein, die den Lauf der Bälle beeinträchtigen könnten.

d) Die Bälle müssen sauber und sollen frei von schadhafte Stellen sein.

e) Im Wettkampfbereich soll eine Raumtemperatur von mind. 19°C gegeben sein.

(9) Wettkampfprotokolle

a) Für die ordnungsgemäße Ausfertigung und Absendung der Protokolle haftet der Ausrichter/Veranstalter.

b) Grundsätzlich muss das Protokoll unmittelbar nach Turnierende, spätestens aber am nächsten Tag, dem ÖSBV übermittelt werden (Email, Fax, Post).

(10) Ehrenpreise (Mindestanforderung)

a) Österreichische Meisterschaften

1) Wanderpokal für den Sieger

2) Medaillen für die Ränge 1 bis 3

3) Urkunden für jeden Teilnehmer

b) ASL Grand Prix

Pokale für die Ränge 1 bis 3

c) ASL Challenge Serie

Pokale für die Ränge 1 bis 3

d) ASL Challenge Qualifier Serie

Pokal für die Ränge 1 - 3

e) Landesmeisterschaften

1) LSO-Medaille für den Sieger

2) Medaillen für die Ränge 2 und 3

3) LSO-Urkunden für die Ränge 1 bis 3

(11) Werbung

a) Reklame im Wettkampflokal bzw. Wettkampfbereich ist nur zugelassen, wenn dadurch keine negativen Auswirkungen auf den Wettkampf gegeben sind.

b) Das vorhandene bzw. beim ÖSBV erhältliche ÖSBV- Banner ist im Wettkampfbereich vom Veranstalter aufzuhängen.

c) Evtl. Banner von Sponsoren des ÖSBV sind auf Verlangen, vom Veranstalter im Wettkampfbereich aufzuhängen.

(12) Eintrittsregelung

Die Höhe der Beträge für Eintrittskarten kann vom Veranstalter festgelegt werden. Der ÖSBV hat jedoch Einspruchsrecht. Allen ÖSBV-Funktionären ist freier Eintritt zu gewähren.

(13) Terminkalender

- a) Für jede Spielsaisonhälfte wird vom ÖSBV ein Terminkalender herausgegeben. Er beinhaltet ÖSBV Bewerbe und internationale Bewerbe. Welche Veranstaltungen aufgenommen werden entscheidet der ÖSBV.
- b) Anträge auf Aufnahme (Bezeichnung, Termin, Ort) müssen schriftlich - bis max. 2 Wochen vor Erscheinen des Kalenders gestellt werden. ÖSBV genehmigte Turniere werden automatisch aufgenommen.
- c) Erscheinungstermine:
 - 1) Herbstkalender: 15. August
 - 2) Frühjahrskalender: 15. Dezember

3. Allgemeine Wettkampfordnung

(1) Pünktlichkeit

- a) Die Teilnehmer sind verpflichtet, zumindest 15 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin anwesend zu sein.
- b) Ist ein Spieler 5 Minuten nach Aufruf des Spieles nicht spielbereit am Tisch, so verliert er das 1. Frame.
- c) Ist ein Spieler 15 Minuten nach Aufruf des Spieles nicht spielbereit am Tisch, so verliert er das Spiel.

(2) Höhere Gewalt

a) Als Entschuldigung für ein Nichtantreten oder nicht rechtzeitiges Antreten wird nur höhere Gewalt anerkannt. Als solche gelten nur folgende vier Gründe:

- 1) Ein polizeilich bestätigter Verkehrsunfall oder Stau, wenn nachgewiesen werden kann, dass ohne diesen Vorfall die Ankunft 15 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin möglich gewesen wäre.
 - 2) Eine bestätigte Verspätung jenes öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem man zum Wettkampf angereist war, wenn dessen planmäßige Ankunft für die Anwesenheit 15 Minuten vor dem vorgesehenen Spieltermin ausgereicht hätte.
 - 3) Ein bestätigter Aufenthalt in einem Krankenhaus oder eine medizinisch notwendig gewordene ambulante Behandlung, der/die unvorhersehbar war und nicht mehr als 12 Stunden vor dem vorgegebenen Spieltermin zurückliegt.
 - 4) Eine nach der Nennung ausgebrochene Krankheit, die von einem Arzt attestiert wurde und den Spieler an der Teilnahme hindert.
- b) Die entsprechenden Bestätigungen sind von den Betroffenen unaufgefordert beizubringen.
- c) Selbst triftige Gründe verhindern nicht die disziplinarische Ahndung, wenn deren Eintreten und die damit verbundene Verhinderung, nicht sofort gemeldet wird.

Anm.: Es muss sofort der ÖSBV oder der Veranstalter informiert werden.

(3) Grußpflicht

Vor Beginn des Spieles begrüßen sich die Spieler untereinander und den Schiedsrichter durch Handschlag. Nach Ende des Matches hat das Gleiche zu erfolgen.

Anm.: Ein Verweigern des Handschlages wird als grobe Unsportlichkeit bewertet!

4. Österreichische Meisterschaften

(1) Für alle Kategorien geltende Regelungen

a) Staatsbürgerschaft

Bei diesen Meisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger und mindestens seit 3 Jahren durchgehend in Österreich lebende Ausländer startberechtigt.

b) Ranglistenstichtag

Für die Ermittlung der Startplatzkontingente und zum Setzen werden die Ranglisten des Monats Mai der laufenden Saison herangezogen.

c) Bekleidung

Es gilt grundsätzlich Dresscode

d) Vergabe der Startplätze

1) Teilnahmeberechtigt sind in der Allgemeinen Klasse die 8 besten ASL Ranglistenspieler, die nächsten 8 Startplätze werden unter den nachfolgenden 32 Spielern der Rangliste im Rahmen eines Qualifikationsturnieres ermittelt.

2) Doppeltturnier -> besten 8 der Saisonendrangliste

3) Senioren -> besten 16 der Saisonendrangliste

4) Damen, Jugend, Junioren -> alle Ranglistenspieler, welche mindestens 1 Turnier in diesem Bewerb innerhalb der laufenden Saison gespielt haben

3) Die Teilnehmer werden vom Sportdirektor des ÖSBV eingeladen und müssen innerhalb der genannten Frist ihre Teilnahme bestätigen.

4) Termin

Die Termine der Österreichischen Meisterschaften werden vom ÖSBV festgelegt. Sie finden immer zum Abschluss einer Saison statt.

5) Verhinderung / Ersatzspieler

Wenn ein in der Startliste befindlicher Spieler nicht antritt, so geht der Startplatz an den in der ASR am besten platzierten Teilnehmer, der in dieser Disziplin keinen Startplatz hat und die Erfordernisse für einen Startplatz erfüllt.

ABSCHNITT III

Sonstige Regularien

1. Die österreichische Rangliste

(1) Grundsätzliches

- a) Die österreichische Rangliste (ASR) ist eine Entscheidungsgrundlage für Nominierungen und Basis für das Setzen und Ermitteln der Spielpaarungen bei Turnieren und Einzelmeisterschaften.
- b) Bei Doppeltornieren wird folgendermaßen Gesetz:
 - 1) Reihenfolge der in der Rangliste geführten Paarungen.
 - 2) Gefolgt von neuen Paarungen, von denen ein Spieler bereits in der Rangliste geführt wird (hierbei werden 50 % der erspielten Punkte aus Doppeltornieren des alten Teams angerechnet)
 - 3) Der Rest der Teilnehmer durch Losung.

(2) Meldung der Daten

- a) Der Verein, der ein Ranglistenturnier veranstaltet bzw. die örtliche Turnierleitung melden die Daten (Turnierergebnisse) der ausgetragenen Bewerbe an den Sportdirektor des ÖSBV per Mail bzw. Fax.
- b) Diese Meldung hat nach jedem Turnier ehestmöglich, jedoch **maximal nach Ablauf des 2. Folgetages** zu erfolgen.
- c) Nicht der geforderten Norm entsprechende oder mangelhafte bzw. unkorrekte Datenexporte/-übertragungen werden nicht anerkannt und dem Verein/Turnierleitung zurückgesendet.

(3) Veröffentlichung

Die österreichische Rangliste (ASL) wird aufgrund der Ergebnismeldungen jeden Monat aktualisiert und dann den Vereinen, bis spätestens jeden 7. eines Monats, übermittelt. Zusätzlich wird die österreichische Rangliste auf der Homepage des ÖSBV publiziert.

(4) Wertungszeitraum

Von jedem Lizenzspieler werden die Ergebnisse der letzten 12 Monate festgehalten. Er hat immer seine gewerteten Punkte aus dem Monat des Vorjahres zu verteidigen.

Beispiel: Am 1. April 2004 fallen alle Punkte vom Monat März 2003 aus der Wertung.

(5) Sommerpause

Um jedem Spieler eine Sommerpause zu gönnen, werden die Monate Juli und August als ein Wertungsmonat behandelt d.h. diese zwei Monate werden als eine Einheit behandelt.

(6) Wartbare Ergebnisse

Ranglistenpunkte werden bei folgenden Turnierarten vergeben:

- a) ASL Grand Prix
- b) ASL Challenge Serie
- c) ASL Challenge Qualifier
- d) Doppel-, Senioren-, Damen-, Jugend- und Juniorenturnieren

(7) Einsprüche

Gegen vermeintliche Fehler kann innerhalb von 3 Monaten schriftlich Einspruch erhoben werden.

(8) Punktevergabe

(Tabelle siehe Anhang)

2. Nationalkader, Nominierungen zur EM, WM und European Team Championship

(1) Grundsätzliches

Nominierungen zum Nationalkader, zu einer EM, WM oder European Team Championship sind nicht anfechtbare Entscheidungen des ÖSBV.

(2) Nationalkader

- a) Der österreichische Snooker/Billard Nationalkader besteht aus einer Gruppe von Lizenzspielern, die vom Nationaltrainer und des Sportdirektors (Spielervertreter) des ÖSBV gebildet und einberufen wird.
- b) Der österreichische Nationalkader wird kontinuierlich neu besetzt; d.h. eine einmalige Aufnahme bedeutet nicht, dass der Spieler auf Dauer dem österreichischen Nationalkader angehört. Vielmehr ist die Zugehörigkeit von der erbrachten Leistung (Beurteilung durch den Nationaltrainer) abhängig.
- c) Die Mitglieder des Nationalkaders müssen eine grundsätzliche Bereitschaft für internationale Einsätze zeigen.
- d) Die Einberufung in den österreichischen Nationalkader stellt keine Garantie dar auch wirklich für internationale Einsätze nominiert zu werden.
- e) Trainingslager, die im Rahmen des Nationalkaders abgehalten werden, müssen von Mitgliedern des Nationalkaders besucht werden. Als Verhinderungsgründe werden nur folgende Punkte anerkannt:
 - 1) Nachweisliche berufliche Verhinderung (z. B. kein Urlaub, Dienst etc.)
 - 2) Nachweisliche Krankheit mit Bettruhe oder Krankenhausaufenthalt
 - 3) Verhinderung durch finanzielle Notlage, sofern der Eigenanteil an einem Nationalteamlager mehr als € 100 beträgt.(Anmerkung: Die entsprechenden Bestätigungen sind vom Spieler unaufgefordert dem ÖSBV vorzulegen)

(3) Nominierungen zur EM, WM und European Team Championship

a) Grundlage der Nominierung

Als Grundlagen zur Nominierung dienen:

- 1) Aktuelle Ranglistenplatzierung in der ASL
- 2) Gezeigte sportliche Leistung innerhalb eines vom Trainer vorgegebenen Zeitfensters
- 3) Verhalten und Leistung im Rahmen eines Nationalteamkadertrainings.
- 4) Vorabklärung des Arbeitgebers, dass im entsprechenden Zeitraum des Wettkampfes auch wirklich Urlaub gewährt wird.

b) Nominierung

Einzelspieler (bei EM bzw. WM) und Teammitglieder (ETC) werden auf Vorschlag durch den Nationaltrainer durch einen Nominierungsausschuss nominiert.

c) Der Nominierungsausschuss

1) Einberufung

Der Nominierungsausschuss wird durch den Sportdirektor des ÖSBV zeitgerecht einberufen.

2) Mitglieder des Nominierungsausschusses:

i) Der Sportdirektor des ÖSBV (Vorsitz)

ii) Der Nationaltrainer des ÖSBV

iii) Der Spielervertreter

3) Entscheidung

Der Nominierungsausschuss entscheidet in einer Abstimmung bei gleichem Stimmrecht aller Mitglieder über die Teilnehmer an einem internationalen Wettkampf. Zusätzlich zu den Startplätzen ist ein Ersatzkandidaten zu nominieren.

4) Auflösung

Der Nominierungsausschuss löst sich nach der Entscheidungsfindung zu einem aktuellen Wettkampf automatisch wieder auf.

d) Nominierte Spieler

1) Nominierte Spieler müssen ihre Bereitschaft zur Teilnahme bzw. eine evtl. Verhinderung der Teilnahme an einem internationalen Wettkampf schriftlich bestätigen.

2) Nominierte Spieler sind nach der schriftlichen Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme verpflichtet an den Wettkämpfen, zu denen sie nominiert wurden teilzunehmen. Ausnahmen können nur sein:

i) Krankheiten, die eine Bettruhe mit sich ziehen

ii) Spontaner Rückzug der Urlaubsgenehmigung des Arbeitgebers.

(Anmerkung: Die entsprechenden Bestätigungen sind vom Spieler unaufgefordert dem ÖSBV vorzulegen).

3. Normenkatalog

(1) Der Tisch

Siehe Regeln für Snooker und English Billards, Seite 1, Abschnitt 1 Ausrüstung, Punkt 1 der Standardtisch.

(2) Die Bälle

Siehe Regeln für Snooker und English Billards, Seite 1, Abschnitt 1 Ausrüstung, Punkt 2 Bälle.

(3) Die Beleuchtung

Die Ausleuchtung soll unmittelbar über der Spielfläche zumindest 500 Lux betragen.

(4) Hilfsgeräte

a) Siehe Regeln für Snooker und English Billards, Seite 1 Abschnitt 1 Ausrüstung, Punkt 4 Hilfsmittel.

b) Für jeden Snookertisch sollen 2 Verlängerungen (Rest) vorhanden sein.

c) Für je zwei Snookertische sollen folgende Hilfsgeräte verfügbar sein:

- 1) ein Schwanenhals
- 2) eine Brücke
- 3) eine erweiterte Brücke

(5) Das Queue

Siehe Regeln für Snooker und English Billards, Seite 1, Abschnitt 1 Ausrüstung, Punkt 3 Queue.

(6) Die Freiräume

Nachfolgend die Abmessungen, gemessen jeweils von der Bandeninnenkante:

a) Abstand zu Wänden, Einrichtungsgegenständen u. dgl. die höher als die Oberkante des Tisches sind:
soll mindestens 150 cm sein - erwünscht sind 170 cm

b) Abstand zum nächsten Billardtisch oder einem Einrichtungsgegenstand der niedriger als die Oberkante des Billardtisches ist:

soll mindestens 125 cm sein - erwünscht sind 150 cm

c) Abstand zu Sitzgelegenheiten:

soll mindestens 110 cm sein - erwünscht sind 130 cm

(7) Raumtemperatur

Diese soll im Wettkampfbereich mindestens 19°C betragen.

ABSCHNITT IV

Rechtsordnung

1. ALLGEMEINES

Die Rechtsordnung regelt die Straftatbestände sowie die Verfahren und Zuständigkeiten der Ausschüsse und Senate zur Entscheidung in Straf- und sonstigen Verfahren.

Strafverfahren können nur wegen der nachfolgenden Vergehen eingeleitet werden.

(1) Straftatbestände

- a) Bei Disqualifikation im Sinne der Spielregeln („Regelwerk für Snooker und English Billards“, Abschnitt 4 Absatz 1, 2 und 3) ist mit einer Sperre von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- b) Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer insultiert, ist mit einer Sperre von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten jedoch mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren.
- c) Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter während oder wegen dessen Tätigkeit insultiert, ist mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren zu bestrafen, im Falle einer schweren Verletzung des Insultierten jedoch mit einer Sperre von 1 Jahr bis zu 8 Jahren.
- d) Als schwere Verletzung ist eine solche Verletzung zu verstehen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches als solche anzusehen ist.

Eine bedingte Strafnachsicht wird für die Punkte a) bis d) ausdrücklich ausgeschlossen.

- e) Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied der Turnierleitung oder einen Verbandsfunktionär wegen dessen Tätigkeit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Spiel beleidigt, ist mit einer Sperre von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.
- f) Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder einen Zuschauer in der Wettkampfstätte beleidigt, ist mit einer Sperre von 1 bis 4 Monaten zu bestrafen.
- g) Ein Spieler oder ein Funktionär, der einem Schiedsrichter oder Spieler gefährlich droht, ist mit einer Sperre von 3 Monaten bis 1 Jahr zu bestrafen.
- h) Jede vorsätzliche oder fahrlässige Übertretung der Verbandsbestimmungen durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- oder einer Sperre bis zu 1 Jahr zu bestrafen.
- i) Ein grob unsportliches Verhalten eines Vereines, Funktionärs oder Spielers ist wie im Anhang „Ordnungs- und Disziplinarstrafsätze“ beschrieben zu bestrafen. Als grob unsportliches Verhalten gilt insbesondere das unentschuldigtes Nichtantreten oder Abtreten eines Spielers oder einer Mannschaft, Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsbehörden oder Schiedsrichter, vorsätzliches störendes Eingreifen in den Spielverlauf, beleidigendes Kritisieren oder ungebührliches Verhalten gegenüber einem Schiedsrichter, sowie die Nichtbefolgung von Einberufungen zu Auswahlmannschaften des ÖSBV.
- j) Ein vorsätzliches oder grob organisationswidriges Verhalten eines Funktionärs oder Spielers ist mit einer Sperre von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, eines Vereines mit einer Geldstrafe von € 500,- bis zu € 2.500,- zu bestrafen. Als grob organisationswidriges Verhalten gilt insbesondere der Missbrauch einer Funktion, die Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden, Fälschung von Vereins- oder Verbandsurkunden etc.

Zusätzlich kann bei den Punkten h) bis j) Lokal-, Vereins- und/oder Auslandssperre verhängt werden. Eine bedingte Strafnachsicht für die Punkte e) bis i) ist möglich.

- k) Jede Bestechung ist mit einer Sperre von 1 Jahr bis lebenslänglich und/oder mit einer Geldstrafe von € 700,- bis zu € 7.000,- zu bestrafen. Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft bzw. eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.
 - l) Die Verletzung der von der BSO herausgegebenen Dopingbestimmungen gilt als Erstreben eines unerlaubten Vorteiles und ist gemäß den jeweiligen Dopingbestimmungen der Bundessportversammlung zu bestrafen.
- Eine bedingte Strafnachsicht für die Punkte k) und l) wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

(2) Strafbemessung

- a) Die Strafe ist unter Bedachtnahme auf Milderungs- und Erschwerungsgründe innerhalb des angegebenen Strafrahmens festzusetzen.
- b) Die Sperre eines Funktionärs zieht auch seine Sperre als Spieler im gleichen Zeitraum nach sich.
- c) Gegen Vereine können als Hauptstrafen nur Geldstrafen verhängt werden. Gegen Spieler und Funktionäre kann auch Rüge und Sperre verhängt werden.
- d) Als Milderungsgründe gelten insbesondere:
- sportliche Unbescholtenheit
 - sportliche Unerfahrenheit
 - begreifliche Erregung
 - Geständnis
 - Verleitung und/oder Provokation durch Dritte
 - der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist
 - Schadenswiedergutmachung
 - jugendliches Alter
- e) Als Erschwerungsgründe gelten insbesondere:
- Vorstrafen im Sinne dieser Bestimmungen
 - Wiederholung desselben Deliktes
 - Anstiftung, Vorsatz
 - Begehung von Delikten, die das Ansehen des Verbandes schädigen
 - das Zusammentreffen mehrerer Delikte.
- f) Bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem höheren Strafsatz zu bemessen.
- g) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wenn die Milderungsgründe an Zahl und Gewicht die Erschwerungsgründe überwiegen, kann bei der Strafzumessung bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.
- h) Die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe kann für eine Bewährungsfrist von mindestens 6 Monaten, maximal 2 Jahren vorläufig aufgeschoben werden, wenn besondere Gründe wie jugendliches Alter, Geständnis oder Schadens- Wiedergutmachung erwarten lassen, dass der Strafzweck durch die bloße Androhung erreicht wird. (vgl. Punkt 1 e) bis i))
- i) Strafen können auch teilweise bedingt ausgesprochen werden. Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft, so gilt die Strafe mit Ablauf der Bewährungsfrist als vollzogen, ansonsten ist sie mit der neuen Strafe zu vollziehen.

(3) Definitionen

- a) Sperre bedeutet das Verbot der aktiven Teilnahme an allen Wettkämpfen innerhalb des ÖSBV für die Dauer der Sperre.
- b) Sperre eines Vereinsfunktionärs bedeutet, dass der Bestrafte während der Sperre nicht als Funktionär tätig sein darf. Bei Sperren über 12 Wochen ist ein Vereinsfunktionär, der zugleich auch Verbandsfunktionär ist, seiner Verbandsfunktion auf Dauer der Sperre entzogen.
- c) Sperre eines Verbandsfunktionärs hat zur Folge, dass dieser keine Verbandsfunktion während der Sperre ausüben kann.
- d) Geldstrafe ist ein durch einen Verein oder einen Spieler zu bezahlender Geldbetrag. Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an die angegebene Einzahlungsstelle zu überweisen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist tritt Sperre in Kraft und ist eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen, wobei ein Säumniszuschlag zwingend vorgeschrieben ist. Weiters wird, bei Strafen gegen Einzelspieler, der betreffende Verein in Kenntnis gesetzt, und ist dieser nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist bis zur gänzlichen Bezahlung mit sämtlichen Mannschaften und Spielern gesperrt. Einzellizenzspieler sind sofort bis zur Bezahlung der Strafe gesperrt.
- e) Lokalsperre bedeutet, dass der bestrafte Verein in seinem Lokal keine Pflichtspiele oder ASL Turniere austragen darf. Im Falle der Verhängung der Lokalsperre kann auch ausgesprochen werden, in welchem Umkreis des Lokales dieses Verbot gilt.
- f) Ein Verein haftet für die von seinen Mitgliedern verschuldeten Strafen. Sollte ein Mitglied, der eine Strafe persönlich verschuldet hat, nicht mehr weiterspielen, so kann der betroffene Verein beantragen, dass dieser Spieler selbst für seine Strafe haftet. Dieser Antrag muss schriftlich und jedenfalls vor Inkrafttreten einer aus diesem Titel erfolgten Vereinssperre beim ÖSBV einlangen. Dieser Spieler ist dann bis zur gänzlichen Bezahlung der Strafe samt allfälligen Zuschlägen gesperrt.

- g) Auslandssperre bedeutet, dass der gesperrte Verein/Spieler keine Wettkampfs Spiele oder Turniere gegen ausländische Vereine/Spieler im Ausland austragen darf.
- h) Strafaufschub kann nur eingeräumt werden:
1. bei Funktionsenthebung eines Vereinsfunktionärs über Antrag bis maximal 2 Wochen,
 2. bei Verhängung einer Auslandssperre für Spiele gegen ausländische Gegner,
 3. im Rahmen eines Turniers, wenn dieses vor Begehung des Deliktes vereinbart war (nicht ASR oder ähnliche Turniere).
- i) Eine Tilgung der Strafe tritt durch Zeitablauf ein, wenn:
1. eine Strafe bis zu 1 Monat oder bis € 100,- verhängt wurde, nach 1 Jahr
 2. eine Strafe bis zu 2 Monaten oder bis € 200,- verhängt wurde, nach 2 Jahren
 3. eine Strafe bis zu 3 Monaten oder bis € 300,- verhängt wurde, nach 3 Jahren
 4. höhere Strafen als vorgenannt beschrieben verhängt wurden, nach 5 Jahren,
 5. seit Rechtskraft der Strafe keine neuerliche Strafe verhängt wurde.
- j) Ein Vergehen kann nur dann zum Gegenstand einer Untersuchung und Bestrafung gemacht werden, wenn der Sachverhalt der zuständigen Strafbehörde innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht wird.
- k) Das Präsidium des ÖSBV kann über begründetes Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände jede rechtskräftige Strafe im Gnadenweg aufheben, umwandeln, aufschieben oder tilgen.

(4) Verfahrensvorschriften

- a) Die nachfolgenden Vorschriften sind sinngemäß für sämtliche Verfahren vor den Beglaubigungs- und Strafausschüssen anzuwenden.
- b) In allen Verfahren entscheidet als erste Instanz der Strafsenat des Verbandsvorstandes. In zweiter und letzter Instanz entscheidet endgültig der Einspruchssenat des ÖSBV-Präsidiums.
- Der Strafsenat besteht aus:
- 1) Präsident oder Vizepräsident des ÖSBV (Vorsitz)
 - 2) Sportdirektor des ÖSBV
 - 3) Kassier des ÖSBV
- Der Einspruchssenat besteht aus:
- 1) Präsident oder Vizepräsident des ÖSBV (Vorsitz)
 - 2) Sekretär des ÖSBV
 - 3) Spielervertreter des ÖSBV
- c) Sämtliche Verhandlungen der jeweiligen Senate sind nicht öffentlich. An den Sitzungen der Senate haben nur die Senatsmitglieder teilzunehmen.
- d) die Senate bestehen jeweils aus drei Personen, die im Falle einer mündlichen Verhandlung und der nachfolgenden Entscheidung und Urteilsverkündung gleichzeitig anwesend sein müssen. Erachtet der Vorsitzende die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für entbehrlich, kann die Entscheidung auch in nicht öffentlicher Sitzung getroffen werden. Der Vorsitzende kann auch einen Entscheidungsentwurf verfassen, der dann den anderen Senatsmitgliedern übermittelt wird. Schließen sich diese dem Entwurf an, so wird mit der Zustimmung zumindest eines weiteren Senatsmitgliedes diese Entscheidung gültig und ist den Parteien zuzustellen. Wenn auch nur ein Senatsmitglied dies begehrt, ist eine Sitzung des Senates abzuhalten. Die Partei, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, hat in jedem Fall das Recht auf eine mündliche Verhandlung.
- e) Grundsätzlich entscheidet in den Senaten die Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen
- f) Von der Entscheidung sind alle Personen ausgeschlossen, die durch die Straftat verletzt oder beleidigt wurden oder aber mit dem Verletzten, der beteiligten Person bzw. einem Vorstandsmitglied des beteiligten Vereines nahe verwandt oder verschwägert sind. Grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Verbandsvorstandsmitglied) sind auch Vereinsangehörige der Parteien. Jedes Senatsmitglied hat etwaige Ausschlussgründe bekannt zu geben.
- g) Die Parteien können aber spätestens bei Beginn der mündlichen Verhandlung oder bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aus den oben genannten Gründen, aber auch aus anderen wichtigen Gründen, welche die volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen, jedes Senatsmitglied ablehnen.
- h) Über den Ablehnungsantrag entscheiden die beiden übrigen Senatsmitglieder. Bei Stimmgleichheit oder Ablehnung von zumindest 2 Senatsmitgliedern entscheidet das ÖSBV-Präsidiums endgültig und bestimmt allenfalls andere Senatsmitglieder.
- i) Partei im Verfahren ist derjenige, welcher am Verfahren unmittelbar beteiligt ist, sowie derjenige, der am Ausgang des Verfahrens ein rechtliches Interesse hat. Ein bloß tatsächliches Interesse ist nicht ausreichend. Dem ÖSBV und dem Präsidium kommt immer Parteienstellung zu.

j) Jeder Partei steht es frei, sich von jedermann (mit schriftlicher Vollmacht) im Verfahren vertreten zu lassen. Die Partei hat sich jedoch Versäumnisse des gewählten Vertreters als eigene anrechnen zu lassen. Ein Ersatz der Kosten der Vertretung findet in keinem Fall statt.

k) Die Beweise sind vom Senat frei nach seiner Überzeugung zu würdigen. Der Senat ist in seiner Entscheidung unabhängig.

(5) Strafverfügung

a) Ist ein Vergehen aufgrund eigener Wahrnehmung eines Verbandsfunktionärs oder eines Schiedsrichters angezeigt worden, so kann der Vorsitzende des Strafsenates 1. Instanz eine Strafe mittels Strafverfügung verhängen.

b) In Fällen bloßer Ordnungswidrigkeit kann die Strafverfügung auch vom Rechtsreferent des ÖSBV verhängt werden. Eine Strafverfügung kann in diesem Fall jedoch nur dann erlassen werden, wenn es Tatbestände betrifft, die im Strafenkatalog aufscheinen.

c) Wird gegen die Strafverfügung (Bescheid) innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung (Poststempel) Einspruch erhoben, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Strafverfügung (Bescheid) rechtskräftig.

d) Strafverfügungen sind im jeweils nächsten betreffenden Protokoll nach Erlangen der Rechtskraft zu veröffentlichen.

(6) Ordentliches Verfahren

a) Das Verfahren 1. Instanz ist nur dann mündlich durchzuführen, wenn dies vom Senat ausdrücklich für notwendig erachtet wird. Andernfalls erfolgt die Durchführung auf schriftlichem Weg. Der Beschuldigte oder die Partei, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, ist zur Stellungnahme und Bekanntgabe allfälliger Beweismittel aufzufordern. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme und Beweismittel beträgt 5 Werktage.

b) Erscheint der Beschuldigte oder die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung oder wird keine Stellungnahme abgegeben, so kann das Verfahren ohne sein Mitwirken durchgeführt werden.

c) Zeugen dürfen sich der Aussage nur dann entschlagen, wenn ihnen die wahrheitsgemäße Beantwortung persönlich zum Nachteil gereichen würde. Vor Abgabe einer Zeugen aussage sind die Zeugen darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer falschen Aussage strafbar ist.

d) Dem Senat steht es frei, sämtliche Beweismittel zu beschaffen, die zur Wahrheitsfindung notwendig sind. Im Falle einer Regelauslegung kann auch die Stellungnahme eines Schiedsrichters mind. der Klasse 2 oder des Regelreferenten eingeholt werden.

e) Das Erkenntnis ist dem Beschuldigten oder der Partei (den Parteien), dem zuständigen LV und dem ÖSBV-Präsidiums zuzustellen. Die Straferkenntnis hat zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung des erkennenden Senates,
- 2) die Bezeichnung der Senatsmitglieder,
- 3) den Namen des Beschuldigten oder der Partei (Parteien),
- 4) kurze Bezeichnung der inkriminierten Handlung,
- 5) Anführung der verletzten Bestimmung,
- 6) die verhängte Strafe oder die getroffene Entscheidung,
- 7) eine kurze Begründung,
- 8) eine Rechtsmittelbelehrung.

f) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar. Sollte ein Schiedsrichter, aus welchen Gründen auch immer, offensichtlich nicht in der Lage sein ein Spiel ordnungsgemäß zu leiten, ist dies von den Spielern der Turnierleitung sofort bekannt zu geben. Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen von Schiedsrichtern können nur dann zur Spielwiederholung führen, wenn sie spielentscheidend waren und eine Mannschaftsmeisterschaft betreffen. Einzelturniere sind davon ausgenommen.

(7) Rechtsmittelverfahren

a) Gegen Verfügungen oder Erkenntnisse des Strafsenates steht jeder Partei das Recht der Berufung beim zuständigen Einspruchssenat zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Einspruchssenat einzubringen.

b) Als Tag der Zustellung gilt der Tag des tatsächlichen Zukommens an den Beschuldigten oder die Partei. Solange der Berufungswerber nicht das Gegenteil beweist, gilt das Erkenntnis als am 2. Werktag nach der Absendung durch den Strafsenat als zugekommen. Im Verfahren über die Beglaubigung eines Spieles gilt als Tag

des Zukommens des Erkenntnisses der Absendung nachfolgende Werktag. Im Strafverfahren gegen Spieler kann auch der Verein, dem der Spieler angehört, Berufung einlegen. Eine Verlängerung der Berufungsfrist tritt dadurch nicht ein.

c) Die Berufung hat zu enthalten:

- 1) Angabe des Erkenntnisses (Zahl), das angefochten wird,
- 2) ein bestimmtes Berufungsbegehren,
- 3) eine Begründung der Berufung.

d) Der Berufung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges der Berufungsgebühr auf das Konto des ÖSBV beizuschließen. Solange diese nicht bezahlt wurde, ist über die Berufung nicht zu erkennen. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Einbringen der Berufung bezahlt (Datum Poststempel), gilt die Berufung als zurückgezogen. Verbandsorgane und Landesverbände sind von der Bezahlung einer Berufungsgebühr befreit.

e) Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen bei:

- a) Geldstrafen über € 300,-
- b) Sperre von Vereinen

c) ausdrücklicher Zuerkennung aufschiebender Wirkung einer etwaigen Berufung durch den Strafsenat

f) Verspätete Berufungen sind vom Einspruchssenat zurück zuweisen. Berufungen, die formale Fehler aufweisen oder bei denen ein Begehren nicht mit Deutlichkeit erkennbar ist, sind dem Berufungswerber binnen 3 Werktagen unter Setzung einer Frist von weiteren 3 Werktagen zur Verbesserung zurückzustellen. Kommt der Berufungswerber innerhalb dieser Frist dem Auftrag nicht oder nicht ausreichend nach, gilt die Berufung als zurückgezogen.

g) Personen, die bei der Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt haben, können im Einspruchssenat an der Entscheidung des gleichen Falles nicht mitwirken.

h) Der Einspruchssenat kann die Erkenntnis der Vorinstanzen abändern, in der Sache selbst erkennen oder das Urteil aufheben und zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanzen rückverweisen. Der Einspruchssenat kann auch selbst eine Beweismittelwiederholung vornehmen.

i) Der Einspruchssenat ist an die von der Vorinstanz getroffene Beweismittelwürdigung nicht gebunden, sondern kann nach freiem Ermessen die aufgenommenen Beweise würdigen.

j) Hat der Beschuldigte Berufung angemeldet, kann die Strafe nicht erhöht werden.

k) Wird der Berufung Folge geleistet, so ist die Rechtsmittelgebühr im Falle des Obsiegers des Berufungswerbers im Ausmaß des Anerkenntnisses der Berufung aliquot rückzuerstatten, andernfalls ist sie für verfallen zu erklären.

l) Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren betreffen alle Instanzen.

(8) Wiedereinsetzung

a) Bei Versäumung der Berufungsfrist durch den Rechtsmittelwerber oder durch seinen Vertreter hat der zur Entscheidung berufene Strafsenat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Rechtsmittelwerber oder sein Vertreter schuldlos nicht in der Lage waren, die Frist einzuhalten, und der Wiedereinsetzungsantrag binnen 3 Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt wird. Wird diese Frist versäumt, ist eine Wiedereinsetzung nicht möglich. Gleichzeitig mit der Gewährung der Wiedereinsetzung ist eine allenfalls ergangene oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und sind etwaige Dritte, die aus dieser Entscheidung bereits Rechte erworben haben, zu verständigen.

b) Die Entscheidung des Strafsenates über die Gewährung oder die Verweigerung der Wiedereinsetzung ist endgültig.

(9) Wiederaufnahme

a) Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung, jedoch innerhalb der Tilgungsfrist, ein Beschuldigter oder eine Partei neue Tatsachen und Beweismittel vorbringt, an deren Geltendmachung der Beschuldigte oder die Partei ohne sein (ihr) Verschulden gehindert war und die selbst oder in Zusammenhang mit anderen, auch bereits bekannten, Tatsachen oder Beweismitteln geeignet waren, eine andere Entscheidung herbeizuführen, so ist die Wiederaufnahme zu bewilligen.

b) Über die Wiederaufnahme entscheidet die zuletzt tätig gewesene Instanz. Die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag ist endgültig. Im Falle der Wiederaufnahme darf die Strafe nicht erhöht werden.